

Die Unterschrift ist mit 3.01.41 nachgezogen.

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Amtsverband Riesenbeck, vertreten durch den Amtsbürgermeister und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisstelle Tecklenburg, vertreten durch den Kreisführer und Leiter der Abteilung IV wird vereinbart:

1. Übernahme des Rettungsdienstes.

1. Der Amtsverband Riesenbeck übernimmt ab 1. Mai 1941 den Rettungsdienst im Amtsbezirk Riesenbeck. Das in dem angeschlossenen Verzeichnis aufgeführte Inventar ist dem Amtsverband zu übergeben, der sich verpflichtet, es im gutem Zustand zu erhalten und soweit erforderlich, zu ersetzen und zu ergänzen.
2. Sämtliche Kosten, die in Ausübung des Rettungsdienstes entstehen, insbesondere die Kosten für die Erhaltung und Unterstellung des Krankenkraftwagens und der sonstigen Geräte, die Vergütung (Lohnausfall) für den Kraftwagenführer und die Vergütung (Lohnausfall) für die für den Rettungsdienst vom Deutschen Roten Kreuz, Zug Riesenbeck (m) und (w) abgestellten freiwilligen Helfer und Helferinnen gehen zu Lasten des Amtsverbandes Riesenbeck. Die Vergütungen setzt der Amtsbürgermeister fest. Die Buch- und Rechnungsführung ^{des Rettungsdienstes} wird von der Amtsverwaltung übernommen.
3. Der Amtskasse Riesenbeck fließen die Einkünfte aus dem Rettungsdienst zu.

2. Führung des Rettungsdienstes

Der Rettungsdienst des Amtsverbandes Riesenbeck untersteht in ärztlicher und sanitärer Beaufsichtigung dem jeweiligen leitenden Arzt des Krankenhauses in Bevergern oder seinem Vertreter. Die Dienst-einteilung der Helfer und Helferinnen, die Regelung des Transportbetriebes obliegen dagegen dem DRK - Zugführer des Zuges (m) Hörstel oder seinem Vertreter. Ihm untersteht für die Dauer des Einsatzes auch der Kraftwagenführer, falls er nicht dem DRK angehört. Wird der Rettungsdienst bei katastrophen, grösseren Verkehrsunfällen usw. angefordert, so ist sofort unter genauer Bezeichnung der Unfallsstelle dem leitenden Arzt des Krankenhauses in Bevergern, dem DRK- Zugarzt und dem Amtsbürgermeister des Amtes Riesenbeck fernmündlich Mitteilung zu machen. Dem zuständigen DRK - Zugführer ist nach vorheriger Benachrichtigung des Amtsbürgermeisters der Einsatz des Krankenkraftwagens bei DRK - Übungen zu gestatten.

Ein ev. Einsatz des Krankenkraftwagens bei DRK- Übungen, Kundgebungen und Werbefahrten der Kreisstelle erfolgt nur auf Anordnung des Kreisführers nach vorheriger Rücksprache mit dem Amtsbürgermeister.

Die Kosten für diese Zwecke trägt ebenfalls die Amtskasse Riesenbeck.

3. Vorschriften des DRK.

Für die Beschaffung, Ausstattung und Beschriftung der Fahrzeuge des Rettungsdienstes gelten die einschlägigen Verordnungen des DRK.

Der Krankenkraftwagenführer hat jede Fahrt in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrtenbuch unverzüglich dem zuständigen Beamten der Amtsverwaltung Riesenbeck zwecks Vornahme des Sollstellung der Gebühren vorzulegen.

4. Haftung.

Der Amtsverband Riesenbeck übernimmt allen Schaden und alle Haftung, die dem DRK bei Ausübung des Rettungsdienstes die durch die Benutzung des DRK- Krankenkraftwagens entstehen oder gegen das DRK geltend gemacht werden können.

5. Versicherung.

Der Amtsverband Riesenbeck erkennt an, dass er während der Dauer dieses Vertrages Halter der Fahrzeuge des Rettungsdienstes ist und übernimmt insbesondere die Kosten der Unfall - und Haftpflichtversicherung nach den zwischen dem DRK un dem " Verband der öffentlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten" abgeschlossenen Vereinbarung.

6. Kündigung.

Bei-de Teile können den Vertrag mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Bei Kündigung des Vertrages ist das Inventar an die Kreisstelle zurückzugeben. Der Amtsverband Riesenbeck verpflichtet sich, den Wertunterschied des Inventars zwischen dem 1. Mai 1941 und dem Tage der Beendigung des Vertrages dem DRK zu erstatten. Sonstige von dem Amtsverband Riesenbeck während der Dauer des Vertrages angeschafften Inventargegenstände sind dem DRK zum Schätzwert anzubieten.

